



Sicherung der Existenz im Krankenstand

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE

SVS Hilfen für Selbständige bei Arbeitsunfähigkeit!

Für die Behandlung von Erkrankungen und von Unfallfolgen bietet die SVS einen umfassenden Leistungskatalog. Es hat sich gezeigt, dass eine längere Krankheit oder ein Unfall gerade für Kleinbetriebe und EPU's schnell existenzbedrohend sein können.

Aus diesem Grund hat die SVS in den letzten Jahren die soziale Absicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit für Selbständige laufend verbessert.

Es besteht nicht mehr nur die Möglichkeit, mit der freiwilligen Zusatzversicherung vorzusorgen. Es gibt eine Reihe von Leistungen für die Existenzsicherung, die ohne zusätzlichen Beitrag erbracht werden.

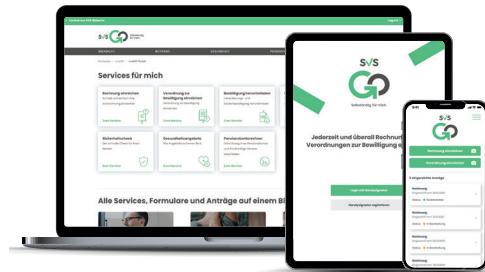
In der umseitigen Orientierungshilfe wurden jene Leistungen ausgewählt, die für Selbständige zur Existenzsicherung von besonderem Interesse sein sollten.

Die Orientierungshilfe ersetzt nicht das Infomaterial der SVS. Dieses findet sich auf der SVS Website unter svs.at/info.

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!



Mit svsGO können Sie rasch und einfach Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Alle Infos: svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-007_GN, Stand: 2026

Arbeits- unfähigkeit	Ausgewählte Leistungen	Leistungsdauer	Einkommensersatz	Leistungen zur Aufrech- erhaltung des Betriebes	Hinweise	Wichtig
jederzeit	Kostenanteils- und evtl. Rezeptgebührenbefreiung	je nach Befreiungsgrund		die SVS informiert Sie individuell	Ausnahmen aus mehreren Gründen möglich (z.B. geringe Einkünfte, chronische Erkrankung, Behinderung etc.)	Antrag erforderlich
	Beitrags- und Kranken- versicherungshilfe		Anpassung / Herabsetzung der Beitragsgrundlage prüfen, ggf. Stundung von Beiträgen, ggf. Beitragsraten vereinbaren			Auskünfte erteilen: SVS Mitarbeiter
ab dem 4. Tag	Krankengeld aus der freiwilligen Zusatzversicherung	bis zu 26 Wochen für ein und dieselbe Erkrankung	Beitrag: 2,5% Ihrer monatlichen Beitragsgrundlage (mindestens 30,77 € monatlich) Leistung: 60% Ihrer täglichen Bei- tragsgrundlage (somit mindestens 11,02 € täglich)		Abschluss vor dem 60. Lj. 6 Monate Wartezeit Keine Wartezeit bei Arbeitsunfällen!	Krankmeldung binnen 7 Tagen an die SVS 14-tägige Weitermeldung
ab dem 15. Tag	Betriebshilfe als Sach- oder Geldleistung	bis zu 70 Tage bis zu 90 Tage bei Pflege eines behinderten Kindes		Betriebshilfe als Geldleistung: SVS Geldleistung 12 € pro Stunde, höchstens 96 € pro Tag. (Kostenzuschuss beträgt maximal 80 % der anfallenden Kosten.) Betriebshilfe als Sachleistung: (Durch Betriebshilfevereine mit denen Verträge bestehen.) SVS finanziert Personalüber- lassung	Gesamteinkommen bis max. 2.272,20 € monatlich / 27.266,45 € jährlich Diese Voraussetzung entfällt bei Pflege eines behinderten Kindes.	rückwirkende Leistung ab dem 1. Tag möglich Auskünfte erteilen: Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes SVS Kundencenter
ab dem 32. Tag	Hilfe für Unternehmer in Not (nicht im Burgenland)	Dauer der „unterstüt- zungswürdigen“ Notlage	Unterstützungsfonds- Zuwendung		Das Nettoeinkommen darf monatlich 1.631 € nicht übersteigen, die Grenze erhöht sich: Ehegatte plus 702 € / unversorgte Kinder plus 351 € pro Kind.	Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhält- nis, Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
ab dem 43. Tag	Unterstützungsleistung Ab 01.07.2018 wird für Er- krankungen, die nach dem 30.06.2018 eintreten und zu einem mindestens 43 Tage dauernden Arbeits- ausfall führen, die Unter- stützungsleistung rück- wirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.	bis zu 20 Wochen	Unterstützungsleistung von 40,04 € täglich		Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen ab Beginn ist unerlässlich! Kein Anspruch während bestehendem Leistungsanspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe.	Zeitgerechte Krankmel- dung und Antrag erfor- derlich! 14-tägige Weitermeldung
	Rehabilitationsleistungen	je nach Bedarf		Hilfen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit		Auskünfte erteilt: CaRe-Berater
ab dem 7. Monat	Rehabilitation/Pension	für die medizinisch vom chefärztlichen Dienst festgestellte Dauer	Übergangsgeld, Pensionsleistungen		Leistungen unter Bedachtnahme auf die Ausgleichszulagenrich- sätze	Kontakt mit SVS-Kundencenter